## Förderung des Baus oder Ausbaus von Kommunalstraßen und Geh-/ Radwegen nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG

Führt eine Kommune (Stadt, Gemeinde oder Landkreis) den Bau oder Ausbau von in ihrer Baulast stehenden Straßen oder Geh- bzw. Radwegen durch, kann sie hierfür eine Projektförderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG erhalten. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass das Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend notwendig ist und für die Kommune eine **besondere Belastung oder Härte** darstellt. Soweit die Baumaßnahme im Zusammenhang mit einer verkehrswichtigen Kommunalstraße steht, kann die BayFAG-Förderung als Komplementärförderung zur Förderung nach dem BayGVFG beantragt werden. Die BayGVFG-Förderung liegt in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. Dieses ist auch federführend für die Ausgestaltung und den Vollzug der zahlreichen bayerischen Programme zur <u>Förderung des Radverkehrs</u> zuständig.

Nähere Ausführungen und Rechtsgrundlagen siehe:

Kommunale Straßen- und Brückenbauvorhaben; Beantragung eines Ausgleichs besonderer Belastungen aus dem Härtefonds nach Art. 13c Abs. 1

BayFAG - BayernPortal

Art. 13c Abs. 1 BayFAG (Kommunalstraßenförderung)

Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)